

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der TELECLUB AG zum Abonnementsvertrag für das TELECLUB Programmangebot über die digitale TV-Plattform der GGA Maur

## 1. Parteien und Gegenstand des Abonnementsvertrages

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln den Bezug des von der TELECLUB AG («TELECLUB») vermarkteten digitalen Programmangebotes («TELECLUB Programmangebot») zum Empfang über die digitale TV-Plattform (nachfolgend «DIGITAL TV») der GGA Maur («GGA MAUR»). Mit dem Abschluss des Abonnementsvertrages für das TELECLUB Programmangebot entsteht ein direktes Vertragsverhältnis zwischen TELECLUB und dem Abonnenten.

1.2 Die Leistungserbringung durch TELECLUB setzt einen Vertrag zwischen dem Kunden und GGA MAUR betreffend den Empfang eines Grundangebotes von Fernsehprogrammen voraus («DIGITAL TV-Grundvertrag»). Für den DIGITAL-TV Grundvertrag sind die Vertragsbedingungen und Konditionen von GGA MAUR massgebend. Das TELECLUB Programmangebot darf nur mit der dem Abonnenten von GGA MAUR für DIGITAL TV zur Verfügung gestellten Hardware empfangen werden.

1.3 Der Abonnementsvertrag des Abonnenten mit TELECLUB berechtigt nur zum Empfang des TELECLUB Programmangebotes zum eigenen privaten Gebrauch des Abonnenten in der Schweiz. Der Empfang darf nur in den privaten Räumen des Abonnenten erfolgen; jegliche Weiterverbreitung ausserhalb dieser Räume ist vom Abonnenten zu verhindern.

## 2. Programmangebot und Angebotsänderungen

2.1 Über den aktuellen Umfang des TELECLUB Programmangebotes geben die Websites von TELECLUB ([www.teleclub.ch](http://www.teleclub.ch)) bzw. von GGA MAUR ([www.gga-maur.ch](http://www.gga-maur.ch)) Auskunft. TELECLUB kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen.

2.2 TELECLUB behält sich vor, das TELECLUB Programmangebot jederzeit zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verändern. Änderungen gibt TELECLUB dem Abonnenten in geeigneter Weise bekannt.

2.3 Solange der Gesamtcharakter des abonnierten TELECLUB Programmangebotes erhalten bleibt, begründet dies kein ausserordentliches Kündigungsrecht des Abonnenten. Andernfalls kann der Abonnent den Abonnementsvertrag bis zum Wirksamwerden der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen, d.h. ungeachtet einer noch laufenden Mindestvertragsdauer oder der ordentlichen Kündigungsfrist (Ziffer 11.2). Unterlässt er dies, gilt die Änderung als akzeptiert. Betrifft die Änderung lediglich ein oder mehrere TELECLUB Zusatzpaket(e) oder eine oder mehrere TELECLUB Paketooption(en) (Ziffer 11.2), ist der Abonnent nur berechtigt, das betroffene Zusatzpaket oder die betroffene Paketooption vorzeitig zu kündigen. Voraussetzung für eine vorzeitige Kündigung ist auch in diesem Fall, dass der Gesamtcharakter des betreffenden TELECLUB Zusatzpaketes oder der betreffenden TELECLUB Paketooption durch die Änderung nicht erhalten bleibt.

## 3. Programmführer

Den Abonnenten wird nach Wahl von TELECLUB unentgeltlich ein Programmheft oder ein elektronischer Programmführer geboten.

## 4. Abonnementsgebühren

4.1 Die Gebühren für das TELECLUB Programmangebot richten sich nach der jeweils aktuellen, auf [www.gga-maur.ch](http://www.gga-maur.ch) publizierten Preisliste von TELECLUB. Der Abonnent akzeptiert die jeweils geltenden Gebühren mit seiner Bestellung.

4.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des Abonnenten für die von ihm abonnierten TELECLUB Programme. Die Rechnungsstellung erfolgt durch GGA MAUR. Der Abonnent verpflichtet sich, die Gebühren gemäss den für DIGITAL TV geltenden Zahlungsbedingungen von GGA MAUR zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können TELECLUB und GGA MAUR, soweit gesetzlich zulässig, ohne Vorankündigung und bis zur vollständigen Nacherfüllung durch den Abonnenten die Sehberechtigung entziehen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Abonnementsvertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Aus einem zu Recht erfolgtem Entzug der

Sehberechtigung entsteht kein Entschädigungs- oder Ersatzanspruch des Abonnenten, sondern seine Zahlungsverpflichtung dauert fort. Kündigt TELECLUB den Abonnementsvertrag, schuldet der Abonnent die Abonnementsgebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer bzw. der ordentlichen Kündigungsfrist (Ziffer 11.2).

4.3 Die Gebühren können von TELECLUB jederzeit angepasst werden. Gebührenerhöhungen gibt TELECLUB dem Abonnenten vorgängig in geeigneter Weise bekannt. Erhöht TELECLUB die Gebühren so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Abonnenten führen, kann der Abonnent den Abonnementsvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, gilt die Änderung als akzeptiert. Gebührenerhöhungen infolge Änderung von Steuer- oder Abgabesätzen (z.B. Mehrwertsteuer) sowie Preiserhöhungen Dritter (z.B. durch GGA Maur) gelten nicht als Gebührenerhöhungen und berechtigen nicht zur vorzeitigen Kündigung.

## **5. Wohnungswechsel**

Einen Wohnungswechsel hat der Abonnent GGA MAUR mindestens drei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen. Bei Wegzug aus dem von GGA MAUR versorgten Gebiet hat der Abonnent den Abonnementsvertrag ordentlich zu kündigen (Ziffer 11.2).

## **6. Kundendienst**

Bei technischen Störungen oder administrativen Fragen, welche das TELECLUB Programmangebot betreffen, ist der Kundendienst von GGA MAUR unter der Telefonnummer 0800 88 19 11 zu kontaktieren.

## **7. Haftung TELECLUB**

TELECLUB ist nicht verantwortlich für Störungen oder Unterbrechungen des TELECLUB Programmangebotes aufgrund von höherer Gewalt oder andere Umstände, die nicht dem Einflussbereich von TELECLUB unterliegen, wie Handlungen oder Unterlassungen der anderen Fernmeldedianstanbieter (namentlich auch GGA MAUR), von Stromversorgern und anderen dritten Dienstleistungsanbietern. TELECLUB haftet insbesondere auch nicht für Störungen, Unterbrüche, Benutzereinschränkungen oder für Missbrauch und Schädigungen durch Dritte, für Sicherheitsmängel des Fernmeldenetzes und/oder des Internets.

## **8. Urheberrechte**

8.1 Das Mitschneiden von TELECLUB Programmen auf Datenträger zur Verwendung ausserhalb des privaten Kreises des Abonnenten (Familie, Freundeskreis) ist unzulässig und verstösst gegen die urheberrechtlichen Vorschriften. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte des TELECLUB Programmangebotes oder Teile davon öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen, z.B. durch den Upload in sog. Peer-to-Peer Netzwerke, und/oder kommerziell zu nutzen. Die Weiterverbreitung und/oder der Empfang des TELECLUB Programmangebotes in öffentlich zugänglichen Räumen wie z.B. in Restaurants, Bars, Hotels, Kinos, Theatern, Ausstellungen, Schaufenstern etc. sind unzulässig und verstossen gegen die urheberrechtlichen Vorschriften.

8.2 Im Falle einer unerlaubten Verwendung des TELECLUB Programmangebotes verstösst der Abonnent nicht nur gegen seine vertraglichen Pflichten gegenüber TELECLUB, sondern er verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch TELECLUB sowie Dritte zu rechnen.

## **9. Missbrauch**

TELECLUB und GGA MAUR sind berechtigt, bei Vertragsverletzungen des Abonnenten, soweit gesetzlich zulässig, ohne Vorankündigung und bis zur Wiederherstellung des vertrags- und rechtmässigen Zustandes die Sehberechtigung zu entziehen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens zu treffen und/oder den Abonnementsvertrag frist- und entschädigungslos

aufzulösen. Aus einem zu Recht erfolgten Entzug der Sehberechtigung entsteht kein Entschädigungs- oder Ersatzanspruch des Abonnenten, sondern seine Zahlungsverpflichtung dauert fort. Kündigt TELECLUB den Abonnementsvertrag, schuldet der Abonnent die Abonnementsgebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer oder der ordentlichen Kündigungsfrist (Ziffer 11.2).

## 10. Datenschutz

TELECLUB verpflichtet sich, die Abonentendaten sorgfältig zu behandeln und im Rahmen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung zu verwenden. Mit der Annahme dieser AGB gibt der Abonnent sein Einverständnis, dass TELECLUB seine personenbezogenen Daten, namentlich die bei der Bestellung angegebenen sowie die beim Kundendienst und bei der Nutzung von Dienstleistungen anfallenden Daten, sammeln und bearbeiten darf. TELECLUB ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Abonnenten zur technischen und organisatorischen Abwicklung und Erfüllung der Dienstleistungen, zur Pflege der Kundenbeziehung sowie für eigene Marketing- und Werbezwecke zu verwenden, namentlich auch zur bedarfsgerechten Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote. TELECLUB ist weiter berechtigt, die Abonentendaten an Dritte weiterzugeben, die mit der Abwicklung der Abonnentenbeziehung oder mit dem Inkasso ausstehender Rechnungsbeträge beauftragt sind, sowie diese Daten zu Marketing- und Werbezwecken an die weiteren Unternehmen der Cinetrade-Gruppe (CT Cinetrade AG, kitag kino-theater ag und PlazaVista Entertainment AG) und an ausgewählte Partnerfirmen weiterzugeben. Der Abonnent hat jederzeit die Möglichkeit, die Bearbeitung seiner Daten für Werbe- und Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an TELECLUB zu untersagen (Teleclub AG, Kundendienst, Müllerenstrasse 3, 8604 Volketswil).

## 11. Dauer und Kündigung des Abonnementsvertrages

11.1 Der Abonnementsvertrag kommt mit der Freischaltung des Abonnenten für das von ihm abonnierte TELECLUB Programmangebot zustande.

11.2 Die Mindestvertragsdauer für das Basispaket des TELECLUB Programmangebotes («TELECLUB Basispaket») beträgt 12 Monate. Im Rahmen des Abonnementsvertrages für das TELECLUB Basispaket können jederzeit Zusatzprogrammpakete («TELECLUB Zusatzpakete») abonniert werden. Ebenso ist eine Erweiterung des Abonnements auf von TELECLUB zusätzlich zum Basis- oder jeweiligen Zusatzpaket angebotene zusätzliche Programmpakete («TELECLUB Paketoptionen») jederzeit möglich. Für die TELECLUB Zusatzpakete und TELECLUB Paketoptionen gilt keine spezielle Mindestvertragsdauer. Der Abonnementsvertrag für das TELECLUB Basispaket, und/oder die TELECLUB Zusatzpakete und/oder TELECLUB Paketoptionen kann ohne Kostenfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende jeden Monats, für das TELECLUB Basispaket erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein TELECLUB Zusatzpaket kann nur zusammen mit der dazugehörigen Paketoption, das TELECLUB Basispaket nur zusammen mit den TELECLUB Zusatzpaketen und TELECLUB Paketoptionen gekündigt werden.

11.3 Kündigt der Abonnent vorzeitig, d.h. ungeachtet einer noch laufenden Mindestvertragsdauer oder der ordentlichen Kündigungsfrist (Ziffer 11.2), schuldet er, ausser in den in diesen AGB ausdrücklich vorgesehenen Fällen, die Abonnementsgebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer bzw. der ordentlichen Kündigungsfrist («Restlaufgebühren»). Mit Beendigung des Abonnementsvertrages werden alle ausstehenden Beträge, insbesondere auch die Restlaufgebühren, fällig.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1 TELECLUB behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Änderungen der AGB werden den Abonnenten in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sind die Änderungen für den Abonnenten nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung den Abonnementsvertrag auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, gelten die Änderungen als akzeptiert.

12.2 Die Übertragung des Abonnementsvertrages oder von Rechten oder Pflichten daraus bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. TELECLUB kann den Abonnementsvertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Abonnenten an die CT Cinetrade AG oder eine andere Gesellschaft übertragen, sofern die CT Cinetrade AG diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Weiter ist TELECLUB berechtigt, den Abonnementsvertrag oder Forderungen daraus zu

Inkassozwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

12.3 Der Abonnementsvertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

AGB, gültig ab August 2014